

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2023
06.12.2023

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage:

§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO
i.V.m. § 24 SächsLKrO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt jeweils durch einzelne Beschlussfassung:

1. Die Annahme der Schenkung einer Wechselbrücke der Firma Brenntag GmbH Glauchau an den Landkreis Zwickau nach § 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage ldf. Nr. 1.
2. Die Annahme der Schenkung eines Gerätewagen Dekon-Personen des Bundes an den Landkreis Zwickau nach § 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage ldf. Nr. 2.
3. Die Annahme der Zuwendung der Aktion „Fleißige Hände für kleine Füße“ nach § 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage ldf. Nr. 3.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Gemäß § 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt dem Landrat sowie seinen Beigeordneten.

Über die Annahme entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung.